



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

E N T S C H E I D U N G S D A T U M

2 5 . 0 5 . 2 0 2 1

G E S C H Ä F T S Z A H L

I 4 0 3 2 2 4 2 2 8 4 - 1 / 4 E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , StA. Rumänien, vertreten durch RA Dr. Christian FUGGER, Josefstraße 1, 3100 St. Pölten, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 08.04.2021, Zl. XXXX , zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Rumänien, meldete erstmalig am 11.02.2019 einen Nebenwohnsitz im Bundesgebiet an. Seit 21.10.2019 ist er an der betreffenden Adresse durchgehend hauptgemeldet.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft XXXX vom 14.01.2021 wurde dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA / belangte Behörde) zur Kenntnis gebracht, dass der Beschwerdeführer seit 28.10.2019 in Besitz einer Anmeldebescheinigung sei, jedoch bereits im November 2020 einen Antrag nach dem Sozialhilfegesetz gestellt habe. Auf die Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft, seine Einkommensverhältnisse darzulegen, um die Voraussetzungen für ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht prüfen zu können, habe er nicht reagiert, sodass das BFA um Prüfung einer möglichen Aufenthaltsbeendigung ersucht werde.

Mit Schriftsatz der belangten Behörde vom 25.01.2021 ("Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme") wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht, dass ein Verfahren zur Prüfung der Erlassung einer gegen ihn gerichteten Ausweisung eingeleitet worden sei. Zugleich wurde ihm ein Fragenkatalog bezüglich seiner persönlichen und familiären Verhältnisse übermittelt und ihm die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machte der Beschwerdeführer keinen Gebrauch.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 08.04.2021 wurde der Beschwerdeführer gemäß „§ 66 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) idGF iVm § 55 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 (NAG) idGF“ aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß „§ 70 Abs. 3 FPG“ wurde ihm ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat ab Durchsetzbarkeit dieser Entscheidung erteilt (Spruchpunkt II.). Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer gehe im Bundesgebiet keiner Beschäftigung nach und sei auch nicht auf der Suche nach einer solchen. Weiters verfüge er weder über einen Krankenversicherungsschutz noch über ausreichende Existenzmittel, was sich bereits aus seinem gestellten Antrag nach dem Sozialhilfegesetz ergebe. Somit erfülle er nicht die Voraussetzungen für ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate.

Gegen den gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde fristgerecht mit Schriftsatz vom 29.04.2021 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Inhaltlich wurde im Wesentlichen ausgeführt, die dem Beschwerdeführer übermittelten Schreiben der Bezirkshauptmannschaft XXXX und des BFA wären lediglich in deutscher Sprache verfasst gewesen und verfüge der Beschwerdeführer über keine ausreichenden Deutsch-Kenntnisse, um adäquat auf diese reagieren zu können. Er habe in Rumänien als selbständiger Friseur gearbeitet und sei im Jänner 2019 nach Österreich eingereist, wo sich seit längerem seine Mutter und seine Schwester aufhalten würden. Bereits im Februar 2019 habe er das AMS

aufgesucht, um sich als arbeitssuchend zu melden, wobei er am 02.05.2019 in einem Friseursalon zu arbeiten begonnen habe, sein Arbeitsverhältnis dort jedoch pandemiebedingt mit 13.03.2020 geendet habe. Danach habe sich der Beschwerdeführer sogleich wieder beim AMS gemeldet und sei kurzzeitig noch weitere Beschäftigungsverhältnisse als Paketzusteller, wo man ihn während der Probezeit gekündigt habe, da jemand anderes eingestellt worden sei, in einem anderen Friseursalon, wo man ihn nach der Probezeit nicht übernommen habe, da pandemiebedingt die Kunden ausgeblieben seien, sowie zuletzt von 04.12.2020 bis 16.12.2020 als Lagerarbeiter, wobei das Lagerhaus „ebenfalls coronabedingt geschlossen“ worden sei, eingegangen. Er werde finanziell von seiner Mutter und seiner Schwester – welche beide berufstätig seien – unterstützt. Entgegen der Einschätzung der belangten Behörde sei er sehr wohl zum Zweck der Arbeitssuche nach Österreich eingereist und nach wie vor auf der Suche nach einem Arbeitsplatz, was er durch sein bisheriges Verhalten auch unter Beweis gestellt habe. Überdies stelle eine Ausweisung einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein schützenswertes Privat- und Familienleben in Österreich dar. Es wurde beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge in Stattgabe der Beschwerde den angefochtenen Bescheid infolge Rechtswidrigkeit aufheben; in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen; eine mündliche Verhandlung anberaumen. Dem Beschwerdeschriftsatz angeschlossen wurden ein Versicherungsdatenauszug des Beschwerdeführers; eine beglaubigte Übersetzung einer "Bescheinigung der beruflichen Facheignungen" vom 16.09.2004, ausgestellt durch das rumänische Ministerium für Bildung und Forschung; ein Schreiben des AMS vom 13.02.2019 mit einer "Identifikationsnummer" für den Beschwerdeführer; eine Anmeldebescheinigung des Beschwerdeführers für den Aufenthaltzweck "Arbeitnehmer", ausgestellt durch die Bezirkshauptmannschaft XXXX am 28.10.2019; eine Strafregisterbescheinigung; ein Meldezettel; sowie seine Gehaltsabrechnungen für August und September 2019 aufgrund seiner Tätigkeit in einem Friseursalon.

Beschwerde und Verwaltungsakt wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 10.05.2021 vorgelegt.

Mit schriftlicher Eingabe im Wege seiner Rechtsvertretung vom 17.05.2021 ("Bekanntgabe") brachte der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht zur Kenntnis, dass er zwischenzeitlich für „wenige Tage“ als Fahrradkurier für Essensauslieferungen gearbeitet habe, die Auslieferung der Bestellungen jedoch nicht in der festgesetzten Zeit bewältigen habe können. Jedoch habe er „noch diese Woche ein Vorstellungsgespräch in einem Friseurunternehmen“.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die unter Punkt I. getroffenen Ausführungen werden als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt.

Die volljährige Beschwerdeführer ist rumänischer Staatsangehöriger und somit EWR-Bürger. Seine Identität steht fest.

Er ist ledig und kinderlos sowie gesund und erwerbsfähig.

Er hat in Rumänien den Beruf des Friseurs erlernt und auch ausgeübt.

Seit (spätestens) Februar 2019 hält sich der Beschwerdeführer in Österreich auf. Am 28.10.2019 wurde ihm seitens der Bezirkshauptmannschaft XXXX eine Anmeldebescheinigung für den Aufenthaltzweck "Arbeitnehmer" ausgestellt.

Die Mutter (IFA-Zl. XXXX) und die Schwester (IFA-Zl. XXXX) des Beschwerdeführers sind bereits seit dem Jahr 2010 mit Nebenwohnsitzen im Bundesgebiet gemeldet und halten sich ebenfalls auf Grundlage von Anmeldebescheinigungen rechtmäßig in Österreich auf. Die Schwester hat seit dem Jahr 2013 und die Mutter seit dem Jahr 2016 ihren Hauptwohnsitz in Österreich und ist der Beschwerdeführer mit ihnen und drei weiteren Personen – zunächst ab 11.02.2019 mit einem Nebenwohnsitz und seit 21.10.2019 durchgehend mit einem Hauptwohnsitz - in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet. Es besteht kein finanzielles oder anderweitig geartetes Abhängigkeitsverhältnis der Mutter oder der Schwester zum Beschwerdeführer, jedoch wird der Beschwerdeführers seinerseits während den Zeiten seiner Arbeitssuche von ihnen finanziell unterstützt.

Der Beschwerdeführer meldete sich im Februar 2019 beim AMS als arbeitssuchend. Von 14.05.2019 bis 13.03.2020 ging er durchgehend einer Erwerbstätigkeit als angestellter Friseur in einem Friseursalon nach. Anschließend betätigte er sich noch von 19.05.2020 bis 20.05.2020 als Arbeiter für ein Transportunternehmen, von 04.12.2020 bis 16.12.2020 als Arbeiter für eine Personalleasingfirma in einem Lagerhaus und ab 07.05.2021 als Arbeiter für einen Lieferdienst, wobei auch die letztgenannte Beschäftigung nach Angaben des Beschwerdeführers „nur wenige Tage“ überdauerte.

Er hat aufgrund von zu wenigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungstagen in Österreich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, ist jedoch aufgrund seiner Angehörigeneigenschaft zu seiner Mutter krankenversichert.

Der Beschwerdeführer befindet sich auf Arbeitssuche und hat auch die begründete Aussicht, wiederum zeitnah eine Arbeitsstelle finden zu können.

Er ist strafgerichtlich unbescholten.

2. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des Bundesamtes und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Identität des Beschwerdeführers steht aufgrund seines vor den österreichischen Behörden in Vorlage gebrachten – sowie im zentralen Melderegister und im Informationsverbund zentrales Fremdenregister vermerkten – rumänischen Personalausweises Nr. XXXX fest.

Die Feststellungen zu seinen Lebensumständen, seinen Familienverhältnissen, seiner Berufsausbildung und -erfahrung in Rumänien, seinem Gesundheitszustand und seiner Erwerbsfähigkeit ergeben sich aus den diesbezüglich glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers im Verfahren bzw. aus dem Umstand, dass den insoweit im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten wurde. Dass der Beschwerdeführer in Rumänien den Beruf des Friseurs erlernt hat, ergibt sich ergänzend aus einer dem Beschwerdeschriftsatz angeschlossenen, beglaubigten Übersetzung einer "Bescheinigung der beruflichen Facheignungen" vom 16.09.2004, ausgestellt durch das rumänische Ministerium für Bildung und Forschung.

Die dem Beschwerdeführer am 28.10.2019 seitens der Bezirkshauptmannschaft XXXX ausgestellte Anmeldebescheinigung für den Aufenthaltzweck "Arbeitnehmer" ergibt sich aus einer dem Beschwerdeschriftsatz angeschlossenen Kopie selbiger, in Zusammenschau mit einer Abfrage im Informationsverbund zentrales Fremdenregister, woraus sich überdies ergibt, dass sich auch die Mutter sowie die Schwester des Beschwerdeführers rechtmäßig auf Grundlage von Anmeldebescheinigungen in Österreich aufhalten.

Die Wohnsitzmeldungen des Beschwerdeführers, seiner Mutter und seiner Schwester im Bundesgebiet ergeben sich aus einer Abfrage im zentralen Melderegister der Republik, ebenso wie der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit seiner Mutter, seiner Schwester und drei

weiteren Personen – zunächst ab 11.02.2019 mit einem Nebenwohnsitz und seit 21.10.2019 durchgehend mit einem Hauptwohnsitz - in einem gemeinsamen Haushalt gemeldet ist.

Dass sich der Beschwerdeführer im Februar 2019 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet hat, ergibt sich aus einem dem Beschwerdeschriftsatz angeschlossenen Schreiben des AMS vom 13.02.2019, in welchem dem Beschwerdeführer eine "Identifikationsnummer" zugewiesen wurde. Dass er aufgrund von zu wenigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungstagen in Österreich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, ergibt sich aus seinen diesbezüglich glaubhaften Angaben im Beschwerdeschriftsatz in Zusammenschau mit dem Umstand, dass er in Österreich – wie sich aus einer Abfrage im Hauptverband österreichischer Sozialversicherungsträger ergibt – zu keinem Zeitpunkt Arbeitslosengeld bezog.

Die Feststellungen bezüglich den diversen unselbständigen Erwerbstätigkeiten des Beschwerdeführers in Österreich als Arbeiter ergeben sich aus einer Abfrage im Hauptverband österreichischer Sozialversicherungsträger, in Zusammenschau mit seinen diesbezüglich glaubhaften Angaben in der Beschwerde und seinen dem Beschwerdeschriftsatz angeschlossenen Gehaltsabrechnungen von August und September 2019. Zum Entscheidungszeitpunkt scheint er nach wie vor seit 07.05.2021 laufend als Arbeiter für einen Lieferdienst auf, wenngleich er im Rahmen seiner schriftlichen "Bekanntgabe" vom 17.05.2021 vorbrachte, dass auch diese Tätigkeit „nur wenige Tage“ angedauert habe. Ebenso aus einer Abfrage im Hauptverband österreichischer Sozialversicherungsträger ergibt sich, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Angehörigeneigenschaft zu seiner Mutter krankenversichert ist.

Dass der Beschwerdeführer sich aktiv auf Arbeitssuche befindet, ergibt sich aus seinen diesbezüglich glaubhaften Angaben in der Beschwerde in Zusammenschau mit seiner persönlichen Historie auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und seinen Bemühungen, bereits kurz nach seiner Einreise auf diesem Fuß zu fassen. Ihm wurden bereits einige Stellen seitens des AMS vermittelt, und wenngleich er sich bislang – insbesondere wohl auch aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen im Jahr 2020 - nicht nachhaltig auf dem österreichischen Arbeitsmarkt integrieren konnte, so hat er aufgrund seines Alters und seiner Berufsausbildung und -erfahrung als Friseur, sowie des zu erwartenden Aufschwungs am Arbeitsmarkt nach den pandemiebedingten Einschränkungen die begründete Aussicht, wiederum zeitnah eine Arbeitsstelle finden zu können.

Die strafgerichtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ergibt sich aus einer Abfrage des Strafregisters der Republik.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zu den Rechtsgrundlagen:

Der mit "Ausweisung" betitelte § 66 FPG lautet:

„(1) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige können ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs. 3 NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden; oder sie bereits das Daueraufenthaltsrecht (§§ 53a, 54a NAG) erworben haben; im letzteren Fall ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.

(2) Soll ein EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigter Drittstaatsangehöriger ausgewiesen werden, hat das Bundesamt insbesondere die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Bundesgebiet und das Ausmaß seiner Bindung zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(3) Die Erlassung einer Ausweisung gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, die Ausweisung wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.“

3.2. Zur Ausweisung des Beschwerdeführers:

Mit Spruchpunkt I. des gegenständlich angefochtenen Bescheides wurde der Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs. 1 FPG iVm § 55 Abs. 3 NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen.

Fest steht, dass ein Mitgliedstaat gemäß Art. 7 der Richtlinie 2004/38 die Möglichkeit hat, nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die von ihrer Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machten, in den Genuss der Sozialhilfe eines anderen Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfügten, Sozialleistungen zu versagen. Würde einem betroffenen Mitgliedstaat diese Möglichkeit genommen, hätte dies zur Folge, dass Personen, die bei ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nicht über ausreichende Existenzmittel verfügten,

um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, automatisch in den Genuss solcher Mittel kämen, und zwar durch die Gewährung einer besonderen beitragsunabhängigen Geldleistung, deren Ziel darin bestehe, den Lebensunterhalt des Empfängers zu sichern (vgl. EuGH-Urteil 11.11.2014, Dano, Rn. 78f).

Andererseits steht jedoch ebenso fest, dass bereits das nachhaltige Bemühen um eine Arbeitsstelle, sofern dieses Bemühen objektiv nicht aussichtslos ist, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht vermitteln kann (vgl. VwGH 26.01.2017, Ra 2016/21/0264, Rn. 9, mit dem Hinweis einerseits auf VwGH 26.02.2013, 2010/22/0104, worin wiederum auf VwGH 23.02.2012, 2010/22/0011, Bezug genommen wird, und andererseits auf EuGH (Große Kammer) 15.09.2015, Alimanovic, C-67/14, Rn. 56). Dem wird auch in § 66 Abs. 1 FPG mit der in den ersten Satz aufgenommenen Einschränkung ("es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden") Rechnung getragen. Angesichts dessen ist zu ermitteln, ob die Einreise und der Aufenthalt des Beschwerdeführers (auch) mit dem Zweck erfolgten, Arbeit zu suchen, und ob dieses "Bemühen" aussichtslos ist oder nicht.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich Folgendes:

Im gegenständlichen Fall reiste der Beschwerdeführer (spätestens) im Februar 2019 nach Österreich ein und meldete sich sogleich, wie sich aus dem in Vorlage gebrachten Schreiben des AMS vom 19.02.2019 ergibt, als arbeitssuchend, ehe er wenige Monate später – ab 14.05.2019 - tatsächlich längerfristig in einem Friseursalon angestellt wurde. Diese zeitliche Abfolge lässt bereits erkennen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich (auch) zur Arbeitssuche eingereist ist und zeigt seine ununterbrochene Beschäftigung als angestellter Friseur von 14.05.2019 bis 13.03.2020 auch seinen grundsätzlich bestehenden Arbeitswillen, ehe der betreffende Friseursalon im März 2020 pandemiebedingt schließen musste und der Beschwerdeführer gekündigt wurde. Dass gerade im Bereich der körpernahen Dienstleister, zu welchen auch Friseure zählen, die Einschränkungen der Covid-19-Pandemie die Situation am Arbeitsmarkt im vergangenen Jahr massiv erschwert haben, erscheint offensichtlich und kann davon ausgegangen werden, dass es dem Beschwerdeführer angesichts seiner Berufsausbildung und -erfahrung demnächst gelingen sollte, neuerlich eine Anstellung als Friseur zu finden. Zwar verkennt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass seine letzten drei Beschäftigungsverhältnisse nie von langer Dauer waren, jedoch dürfte dies ebenfalls zumindest teils den pandemiebedingten Einschränkungen geschuldet gewesen sein und ist im gegebenen Zusammenhang letztlich auch zu würdigen, dass sich der Beschwerdeführer nach

Verlust seines Arbeitsplatzes im März 2020 abermals unverzüglich als arbeitssuchend gemeldet hatte und auch dazu bereit war, Stellen für ungelernte Hilfskräfte - abseits seines erlernten Berufes – anzutreten. So ist aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes durchaus von einem ernsthaften Bemühen des Beschwerdeführers um eine Arbeitsstelle auszugehen und erscheint dieses Bemühen zum Entscheidungszeitpunkt auch nicht objektiv aussichtslos.

Die Ausweisung des Beschwerdeführers mit Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides erfolgte daher nicht zu Recht, was auch die Gegenstandslosigkeit des ihm mit Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides gewährten Durchsetzungsaufschubes bedingt.

In Stattgabe der Beschwerde war der angefochtene Bescheid daher ersatzlos aufzuheben.

4. Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Zu überprüfen war gegenständlich letztlich nur, ob der Beschwerdeführer zur Arbeitssuche eingereist ist und den Nachweis erbringen kann, dass er weiterhin auf Arbeitssuche ist und begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden, was ihm schlussendlich durch das Beschwerdevorbringen und die Vorlage ergänzender Unterlagen gelungen ist.

Es waren keine weiteren Beweise aufzunehmen und wurde zudem dem Beschwerdebegehren stattgegeben.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.